

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Wahl zur Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderats

Sachverhalt:

Gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann der Gemeinderat zur Vorbereitung seiner Verhandlungen (oder einzelner Verhandlungsgegenstände) beratende Ausschüsse bestellen. Beratende Ausschüsse können aufgrund einer Bestimmung der Hauptsatzung, einer sonstigen Satzung, der Geschäftsordnung oder durch Gemeinderatsbeschluss gebildet werden. Die bisherige Bildung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss.

Es bestehen aktuell 4 beratende Ausschüsse:

- **UTB (Ausschuss für Umwelt-, Technik- und Bauangelegenheiten)**
- **VKSS (Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales)**
- **Sanierungsausschuss**
- **Ausschuss für Landwirtschaft und Naturschutz**

Die beratenden Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. Das Wahlverfahren ist dabei dem Gemeinderat überlassen. Zunächst ist Einigung (einstimmige offene Wahl ohne Gegenstimme/Enthaltung) über Verteilung der Sitze auf die Parteien, sowie die personelle Besetzung der ordentlichen Mitglieder/Stellvertreter anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, kann (Verhältnis-)Wahl wie bei beschließenden Ausschüssen gem. § 40 Abs. 2 GemO erfolgen oder es wird die Wahl einzelner Mitglieder nacheinander im Sinne des § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt. Die Besetzung erfolgte in der Vergangenheit in UTB, VKSS und Landwirtschaftsausschuss mit jeweils 8 Ausschussmitgliedern und 8 Stellvertretern, beim Landwirtschaftsausschuss gibt es noch zusätzlich 4 Vertreter der Landwirtschaft. (Lediglich in der vergangenen Periode wurden die Ausschüsse ausnahmsweise mit 9 Vertretern besetzt.)

Nach der Sitzverteilung im Gemeinderat und der erreichten absoluten Stimmzahl stehen der CDU-Fraktion 3 Mitglieder/Stellvertreter, der PLi- und der SPD-Fraktion je 2 Mitglieder/Stellvertreter und der GLP-Fraktion 1 Mitglied/Stellvertreter in den Ausschüssen zu.

Im Sanierungsausschuss ist insbesondere auf mögliche Befangenheit der Mitglieder zu achten.

Die Fraktionen werden gebeten, für die Gemeinderatssitzung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Beschlussvorschlag:

1. Es werden aus dem Gemeinderat die folgenden vier beratenden Ausschüsse gebildet:
 - Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales (VKSS)
 - Ausschuss für Umwelt-, Technik- und Bauangelegenheiten (UTB)
 - Sanierungsausschuss
 - Ausschuss für Landwirtschaft und Naturschutz
2. Wahl von je 8 Mitgliedern und je 8 Stellvertreter (jeweils 3 CDU, 2 PL, 2 SPD und 1 GLP) in die vier Ausschüsse.

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Wahl der Vertreter in den Verbands-/Mitgliederversammlungen der Zweckverbände 'Abwasserverband Unterer Leimbach' und 'Bezirk Schwetzingen', der Volkshochschule Bezirk Schwetzingen e.V., der Musikschule Schwetzingen e.V. und des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim

Sachverhalt:

Die Gemeinde Plankstadt ist in den jeweiligen Verbands-/Mitgliederversammlungen wie folgt vertreten:

- Zweckverband „Abwasserverband Unterer Leimbach“
 - Zweckverband „Bezirk Schwetzingen“
 - Volkshochschule Bezirk Schwetzingen e.V.
 - Musikschule Bezirk Schwetzingen e.V.
 - a) Bürgermeister (oder Stellvertreter) und
 - b) 2 Gemeinderäte als weitere Vertreter

- Nachbarschaftsverband Heidelberg Mannheim
 - a) Bürgermeister (oder Stellvertreter) und
 - b) 1 Gemeinderat als weiterer Vertreter

Die Benennung der jeweiligen Ratsvertreter für die kommende Legislaturperiode der o.g. Gremien erfolgte bisher durch die beiden stärksten Fraktionen (bei den Zweckverbänden und der Volkshochschule/Musikschule) bzw. die stärkste Fraktion (beim Nachbarschaftsverband). Diese Regelung sollte beibehalten werden. Die diesbezüglichen Vorschläge der Fraktionen zur Besetzung (Mitglieder und deren Stellvertreter) sollen in der Sitzung benannt werden.

Die Wahl der Vertreter in den Verbands-/Mitgliederversammlungen erfolgt i.d.R. geheim mit Stimmzetteln. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einigung, d.h. einstimmigen, offenen Wahl.

Beschlussvorschlag:

Wahl der Vertreter (bzw. deren Stellvertreter) in die jeweiligen Verbands-/Mitgliederversammlung entsprechend der Vorschläge.

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Gemäß § 48 Abs.1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt und in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des §37 Abs.7 GemO. Es entscheidet die absolute Mehrheit. Nicht ausgeschlossen ist jedoch auch eine eventuelle Einigung unter den Wählervereinigungen, die als offene Wahl i.S. v. § 37 Absatz 7 Satz 1 (2. Halbsatz) GemO betrachtet werden kann. Die Verwaltungsvorschrift zu § 48 Gemeindeordnung stellt klar, dass bezüglich der Zahl der Stellvertreter keine Vorgabe besteht, sondern diese durch einfachen Beschluss des Gemeinderats festgelegt wird.

In der abgelaufenen Amtsperiode des Gemeinderates waren 2 Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Diese Praxis hat sich bewährt. Es bleibt jedoch dem Gemeinderat vorbehalten, die Zahl der Stellvertreter festzulegen. Hinsichtlich der Benennung der Stellvertreter durch die Fraktionen soll, wie seither, der 1. Bürgermeisterstellvertreter durch die stärkste Fraktion (CDU), der 2. Bürgermeisterstellvertreter durch die zweitstärkste Fraktion (PL) und, falls zusätzlich gewünscht, der 3. Bürgermeister-Stellvertreter durch die drittstärkste Fraktion (SPD) benannt werden. Die o.g. Fraktionen werden gebeten, einen Kandidatenvorschlag für die Sitzung vorzubereiten.

Beschlussvorschlag:

1. Es werden 2 Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.
2. Wahl der Bürgermeisterstellvertreter.

Sachbearbeiter/in: Bernhard Müller, Tel. 06202/2006-25, E-Mail: bernhard.mueller@Plankstadt.de

Maßnahmen zum Klimaschutz

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren bereits verschiedenste Maßnahmen zur Reduzierung von klimarelevanten Gasen und somit zum Klimaschutz ergriffen. Hierzu zählt z. B. das kommunale Energiecontrolling, bei dem Plankstadt bereits im Jahre 2001 als eine der ersten Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis aktiv einstieg. Verbunden war dies mit dem Beitritt zur KLIBA. Auch bei der Erstellung der jährlichen Energieberichte hatte Plankstadt eine gewisse Vorbildfunktion gegenüber anderen Gemeinden. Nicht unerwähnt bleiben sollten an dieser Stelle die energetische Sanierung von Gemeindehäusern, von kommunalen Einrichtungen oder auch die Förderung des Radverkehrs.

Dem Gemeinderat sollen nun aktuelle Informationen über die Bemühungen der Gemeindeverwaltung zur CO₂-Einsparung und über bereits erfolgte, bzw. geplante Klimaschutzmaßnahmen vermittelt werden. Hierzu wird Herr Dr. Keßler von der KLIBA referieren. Er gibt einen Abriss zu den Themen:

- Klimaschutzmanagement
- Kommunales Energiecontrolling
- Kurzgutachten Energie- und Treibhausbilanz für den Rhein-Neckar-Kreis und Plankstadt
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der Gemeinde Plankstadt zum Klimaschutz
- Elektromobilität
- Wärmekonzepte
- Straßenbeleuchtung
- Nutzung erneuerbarer Energien

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sachbearbeiter/in: Bernhard Müller, Tel. 06202/2006-25, E-Mail: bernhard.mueller@Plankstadt.de

Elektromobilität

Hier: Außerplanmäßige Ausgabe zur Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge

Sachverhalt:

Basierend auf dem Energiekonzept 2010 verfolgt die Bundesregierung die Strategie zur Elektromobilität konsequent weiter. Im Rahmen des Nationalen Entwicklungsplans soll der Ausbau der Elektromobilität vorangetrieben und die Voraussetzungen für eine schnelle Marktdurchdringung geschaffen werden. Eine Voraussetzung für eine Vorbildfunktion im öffentlichen Bereich wäre die Bereitstellung von sogenannten Stromtankstellen. Das Ziel der e-mobil BW (Landesagentur für Elektromobilität und Brennstoffzellentechnologie Baden-Württemberg) ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der Elektromobilität in Baden-Württemberg. Damit soll bis 2020 ein flächendeckendes, vernetztes intelligentes Mobilitätssystem aufgebaut werden, bei dem die Elektromobilität in den Städten und auf dem Land ein Kernelement ist.

Auch in Plankstadt wurde aus der Bevölkerung bereits mehrfach der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, eine öffentliche Stromtankstelle für Elektrofahrzeuge zu schaffen. Eine solche befindet sich bereits auf dem Betriebsgelände eines Renault-Händlers im Gewerbegebiet. Der neue Standort sollte zentral im Ortskern auf vorhandenen Parkmöglichkeiten gewählt werden. Hierzu wird ein Parkplatz im Bereich der Luisenstraße vor dem Gemeindezentrum vorgeschlagen. Hier besteht die Möglichkeit einer Beschilderung sowie die direkte Anschlussmöglichkeit an einen vorhandenen Verteilerkasten, da für die Ladesäule ein 22 KW-Anschluss erforderlich ist. Im Zuge der Bemühungen der Gemeinde, Vorbild in Sachen Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energien und Umsetzung des kommunalen Klimaschutzmanagements zu sein, erscheinen die Ausgaben für die Installation einer Stromtankstelle ökologisch sinnvoll und gerechtfertigt. Einerseits wird die Stromtankstelle mit kommunalem Strom, der aus rein regenerativen Quellen stammt, versorgt. Andererseits wird dem Wunsch der Bevölkerung entsprochen, neue Energiesysteme im Umfeld der privaten Mobilität zu nutzen. Des Weiteren würde die Stromtankstelle das überregionale „Tankstellennetz“ optimieren und somit die Reichweite der Elektrofahrzeuge durch Lademöglichkeiten verbessern. Dies entspricht auch dem Klimaschutzkonzept des Rhein-Neckar-Kreises, das u.a. die Verbesserung der Infrastruktur bei der Elektromobilität vorsieht und somit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis und der Gemeinde Plankstadt über Klimaschutzleitlinien.

Vorgeschlagen wird die Installation einer Ladesäule des Typs VE-Public Version 1 x 2 der Fa. Veniox. Sie verfügt zum angebotenen Preis über 2 Lademöglichkeiten. Zum einen über einen 230 V - Schuko-Anschluss, der u.a. das Laden von E-Bikes ermöglicht, zum anderen über einen 400 V - Anschluss des Typs 2 mit 22 KW, der auch kurze Ladezyklen von E-Autos ermöglicht. Der Typ 2-Stecker (auch IEC Typ 2 genannt) ist die Bezeichnung für einen Steckertyp, der in Europa für die Ladung von Elektrofahrzeugen an Ladesäulen im Januar 2013 von der EU-Kommission als Standard festgelegt wurde. Die Ladesäule ist optional mit Bezahlsystemen, z.B. zur Kreditkartenabrechnung oder mit RFID-Identifikationsmöglichkeiten, etc. nachrüstbar. Während eines Probetriebs, der ca. 1 Jahr dauern soll, soll der Ladeservice kostenlos angeboten, der Stromverbrauch jedoch erfasst werden. Nach dem Probelauf soll entschieden werden, ob der Service zukünftig kostenpflichtig sein soll, sprich ein Bezahlsystem nachgerüstet wird, oder ob die abgegebene Strommenge ein solches Kundenmanagementsystem nicht rechtfertigt.

Die Beschaffungskosten der Ladesäule des Typs VE-Public Version 1 x 2 der Fa. Veniox belaufen sich auf 4284,00 €, incl. Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Kosten für die Installation und den Elektroanschluss in Höhe von ca. 2000,00 €.

Im Vermögenshaushalt 2014 sind keine Mittel für Elektromobilität eingestellt. Die Marktentwicklung rechtfertigt jedoch aus Sicht der Verwaltung diese außerplanmäßige Ausgabe.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Ausgabe im Haushalt 2014 und somit der Einstellung von Mitteln in Höhe von 7000,00 € im Vermögenshaushalt zur Förderung der Elektromobilität wird zugestimmt.

Anlage:

Ladestation von Veniox

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 26.06.2014

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 21.07.2014

TOP-Nr.: 7
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

Kindertagesstätte Pestalozziweg 2 - Vergabe der Planungsleistungen Außenanlagen

Sachverhalt:

Für das gesunde Heranwachsen von Kindern hat das Erleben von Natur eine elementare Bedeutung. Daher sollten in Kindertagesstätten die Außenanlagen möglichst naturnah gestaltet sein. Hierdurch werden eine Fülle sinnlicher Wahrnehmungsmöglichkeiten und die Förderung der motorischen Fähigkeiten ermöglicht. Zudem erlaubt diese Gestaltungsform, das Gelände vorrangig auf die Bedürfnisse des Kindes unter pädagogischen Gesichtspunkten auszurichten. Möglichkeiten zum Erlernen von motorischen Grundfertigkeiten, von Körperbeherrschung und Beweglichkeit sollten vorhanden sein. Die Größe der geplanten Spielfläche an der neuen Kindertagesstätte sowie die Lage in dem naturnah gewachsenen Außenbereich der Humboldtschule bieten hierzu beste Voraussetzungen. Nach Abstimmung mit dem künftigen Betreiber Postillion sollen die vorhandene und die zu planende Außenspielfläche für die dann insgesamt am Standort befindlichen 5 Krippengruppen und 2 Kindergartengruppen zu einer gemeinsamen Spielfläche zusammengelegt werden.

Architekt Roth und Fachbereichsleiter Boxheimer haben auf der Suche nach einem geeigneten Planer Gespräche mit zwei renommierten Planungsbüros geführt, die in der näheren Umgebung bereits vergleichbare Projekte durchgeführt haben. Sowohl das Planungsbüro Zieger-Machauer aus Oberhausen-Rheinhausen als auch das Planungsbüro Stadt und Natur aus Klingenmünster (Rheinland-Pfalz) haben schon mehrfach Freiraumplanungen für öffentliche Gebäude durchgeführt, wobei besonders das Büro Stadt und Natur schon viele Außenbereiche und Spielflächen bei Kinderbetreuungseinrichtungen geplant und realisiert hat und daher über große Erfahrungen und Kompetenzen in der Gestaltung derartiger Freiflächen verfügt.

Als Referenz in der näheren Umgebung wurden mehrere Spielflächen im öffentlichen Bereich und bei Betreuungseinrichtungen in Ketsch genannt. Erkundigungen bei der Gemeinde Ketsch haben ergeben, dass man das Planungsbüro Stadt und Natur sehr empfehlen kann.

Beide Büros haben Honorarangebote abgegeben, die sich an den Leistungsphasen der HOAI 2013 orientieren. Um die beiden Honorarangebote vergleichen zu können, wurde das Angebot des Büros Zieger-Machauer unter Berücksichtigung anrechenbarer Nettobaukosten in Höhe von 100.000 EUR berechnet. Eingereicht wurde vom Büro Zieger-Machauer ein Angebot auf der Grundlage von Nettobaukosten in Höhe von 115.000 EUR.

Aufgrund der vom Planungsbüro Zieger-Machauer vorgenommenen Einstufung der Planungsanforderungen in Zone IV (hoch) ergibt sich ein um ca. 2.750 EUR höheres Honorar gegenüber dem Angebot des Büros Stadt und Natur, das eine Einstufung in Zone III (Mitte) für angemessen hält.

Weil Teilleistungen entfallen können (Genehmigungsplanung) bzw. durch den Fachbereich Technik und Bau abgedeckt werden (Objektbetreuung und Dokumentation), fallen nur 91 % des Grundhonorars an.

Bei der Vergabe der Planungsleistungen an das Büro Zieger-Machauer würde ein Bruttogehonorar in Höhe von 29.296,04 EUR anfallen.

Das Planungsbüro Stadt und Natur würde ein Bruttogehonorar in Höhe von 26.534,82 EUR erhalten.

In der Kostenberechnung des Architekturbüros sind Honorarkosten für die Planung der Außenanlagen in Höhe von 30.000 EUR vorgesehen. Die Baukosten wurden mit 150.000 EUR (brutto) ermittelt.

Beide Honorarangebote sind im Sitzungszimmer aufgelegt.

Beschlussvorschlag:

In Abstimmung mit dem Architekturbüro Roth-Fischer schlägt die Verwaltung vor, den Auftrag zur Planung des Spielbereichs unter Einbeziehung der vorhandenen Spielfläche aufgrund der großen Erfahrung auf diesem Gebiet an das Planungsbüro Stadt und Natur aus Klingenmünster auf der Grundlage des vorliegenden Honorarvorschlags über 26.534,82 EUR brutto zu erteilen.

Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss eines Ingenieurvertrags beauftragt.

Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 21.07.2014

TOP-Nr.: 8
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Bauantrag zum Einbau von 12 Wohnungen in den Gebäudebestand auf dem Grundstück Flst.Nr. 1804, Oftersheimer Landstr. 2

Sachverhalt:

In den Jahren 2006 und 2008 wurde gegenüber einem früheren Eigentümer die Genehmigung zum Einbau von 9 bzw. 11 Wohnungen in den Gebäudebestand erteilt.

Das Baurechtsamt hatte der Gemeinde die Erteilung des Einvernehmens empfohlen, weil sich durch das Umbauvorhaben planungsrechtlich auf dem Grundstück im Außenbereich keine Änderungen ergeben würden. Auch die relativ großen Eingriffe in den Gebäudebestand wurden vom Baurechtsamt nicht kritisch gesehen.

Der Eigentümer konnte sich im Übrigen auf eine Baugenehmigung aus dem Jahr 1962 berufen, wonach bereits 10 Wohnungen in dem ursprünglich als Kofferfabrik erbauten Gebäude zugelassen worden waren.

Umgesetzt wurden die zwischenzeitlich erloschenen Baugenehmigungen aus den Jahren 2006 und 2008 nicht.

Das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude zeigen sich heute in einem verwahrlosten Zustand und mittlerweile hat sich der 5. Eigentümerwechsel ergeben.

Der aktuell vorliegende Bauantrag wurde von einem am Grundstückskauf interessierten Bauträger aus Mannheim eingereicht. Entwurfsverfasser ist wieder – wie bereits 2006 / 2008 - ein Architekt aus Reilingen; d.h. die eingereichten Pläne sind nahezu identisch mit den früher genehmigten Planungen.

Beantragt wird erneut der Einbau von 11 Wohnungen in das Hauptgebäude, das auf der Ostseite 2 Dachgauben und 2 Zwerchhäuser (als Hauszugänge) erhalten soll. Auf der Westseite sind 3 Dachgauben und 1 Dacheinschnitt geplant.

Im ehemaligen Pförtnerhaus auf der Grundstücksnordseite, im Anschluss an die bestehende Garagenzeile ist eine 12. Wohnung geplant und entlang der Oftersheimer Landstraße im südöstlichen Grundstücksbereich soll eine Carportanlage für 6 Fahrzeuge entstehen.

Nachdem die Planungen keine wesentlichen Änderungen gegenüber den 2006 bzw. 2008 genehmigten Bauvorlagen aufweisen, schlägt die Verwaltung die Erteilung des Einvernehmens vor. Berufungsfälle bezüglich einer Wohnbebauung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken hätten keinen Erfolg, weil sich der Bestandsschutz für das Wohnen im Außenbereich ohne die Privilegierung gemäß § 35 BauGB nur auf das Gebäude in der Oftersheimer Landstr. 2 bezieht.

Nachbareinwendungen wurden lediglich von den westlich angrenzenden Eigentümern vorgetragen, die auf die Einhaltung des 50 cm-Abstandes nach dem Nachbarrechtsgesetz von ihrem landwirtschaftlich genutzten Grundstück bestehen. In den Bauvorlagen ist eine 1,50 m hohe Hecke (lebendige Einfriedigung) direkt auf der westlichen Grundstücksgrenze dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem Bauantrag zum Einbau von 12 Wohnungen in den Gebäudebestand und zur Errichtung einer Carportanlage auf dem Grundstück Flst.Nr. 1804, Oftersheimer Landstr. 2 wird erteilt.